

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

9. Abschnitt Anhänge	3
Änderung von Anhängen	3
Hinzufügen eines Anhangs	4
Verschachtelung von Anhängen vermeiden	5
Index	6

1 9. Abschnitt Anhänge

1.1 Änderung von Anhängen

298* Änderungen von *Anhängen* erfolgen (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69):

- unter einer separaten römischen Ziffer des Änderungserlasses, wenn die Änderungen insgesamt *weniger als eine Druckseite* umfassen;
- in einem Anhang zum Änderungserlass, wenn die Änderungen *insgesamt mehr als eine Druckseite* umfassen.

Im zweiten Fall lauten die Anweisungen unter einer separaten römischen Ziffer wie folgt:

- bei einer *Totalrevision* der Anhänge:

Anhang ... erhält / Die Anhänge ... und ... erhalten die neue Fassung/die neuen Fassungen gemäss Beilage.

- bei einer *Teilrevision* der Anhänge:

Anhang ... wird / Die Anhänge ... und ... werden gemäss Beilage geändert.

Wird ein Anhang in einer Beilage geändert, so gibt man den Titel des Anhangs wieder sowie die oben rechts stehende Bezeichnung «Anhang ...» und den darunter in Klammern stehenden Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen. Dann folgen die kursiven Anweisungen zu den Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiel:

II
Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert.
...

Anhang 4
(Art. 4)

Länderliste

Australien, Ziff. 5

5. Zertifizierungsstellen:
...

→ [*AS 2011 2369](#)

Wird der Titel des Anhangs oder der Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen geändert, so gibt man zuerst die gesamte bisherige Titelerubrik wieder. Darunter folgen kursiv die Anweisungen, welche Titelemente geändert werden, gefolgt von den geänderten

Titelementen. Sodann folgen allfällige kursive Anweisungen zu den weiteren Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiele:

<i>Anhang 5a</i> (Art. 10a)
Daten des FAI-PIS
<i>Titel</i>
Daten des MEDIS LW

→ [AS 2018 641](#)

<i>Anhang 1a</i> (Art. 4)
Daten des PISA
<i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i>
(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)
<i>Überschrift «1.3 Rekrutierungsdaten», Ziff. 25a</i>
25a. Medizinisch bedingte Waffenabgabe- oder Waffenbezugseinschränkung (R-Flag)
...

→ [AS 2018 641](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.2 Hinzufügen eines Anhangs

297 Werden einem Erlass ein oder mehrere Anhänge hinzugefügt, so wird dies im Erlasskörper des Änderungserlasses unter einer eigenen römischen Ziffer und mit der folgenden Formulierung angeordnet (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69).

II Diese Verordnung erhält neu einen Anhang ... / neu die Anhänge ... gemäss Beilage.
--

Wird einem Erlass, der bisher nur einen Anhang hat, ein Anhang hinzugefügt, so fügt das KAV dem bisherigen unnummerierten Anhang die Ziffer 1 hinzu; dies muss im

Änderungserlass nicht ausdrücklich angeordnet werden.

1.3 Verschachtelung von Anhängen vermeiden

300* Man sollte es vermeiden, in einem einzigen Erlass Anhänge verschiedener Erlasse zu ändern, weil die Zuordnung der verschiedenen Anhänge unübersichtlich würde. Besser ist es, *gleichzeitig mehrere* Vorlagen zu verabschieden.

Sollen dennoch ausnahmsweise alle Änderungen in einem einzigen Erlass stehen, so ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Anhänge ihren jeweiligen Erlassen zugeordnet werden können. Man richtet sich nach folgenden Mustern:

- für Erlasse mit «Änderung anderer Erlasse» [AS 2019 2633](#);
- für Mantelerlasse [AS 2019 1257](#) und [1615](#).

Vgl. auch die allgemeine Regel von Rz. 69.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

095a 3

- 2 -

297 4

298 3

- 3 -

300 5

- A -

Aenderung (Teil-/Totalrevision) 3

Aenderung anderer Erlasse 3

Aenderung von Anhaengen (Hinzufuegen, Aufhebung,
Teil-/Totalrevision) 4

Aenderung von Anhängen (Hinzufuegen, Aufhebung,
Teil-/Totalrevision) 3

Aenderungseralss 3, 4, 5

Anhang 3, 4

- E -

Erlassgliederung 3, 4, 5

EU-Recht 4

- G -

Gliederung und Gestaltung 3, 4, 5

- H -

Hinzufuegung 4

- R -

Reglement 3, 4

Richtlinie 3, 4

Roemische Ziffer 3, 4

- T -

Totalrevision 3

- U -

U-Recht 3

- V -

Verwaltungsverordnung 3, 4